

Update Versicherungsrecht

Der RA als Facility Manager semper idem
Statusklarheit, best interest ua

Kickback-Provisionen

Culpa in contrahendo ubique

Streitverkündung im
Schiedsverfahren

Drittplattformverbote
und Internetvertrieb

Änderungskündigung
Doppelte Mitwirkung BR

Personalentsendungen
Aus Verrechnungspreissicht

Freihandelsabkommen CETA
Investitionsschutz

Der Rechtsanwalt als Buchhalter, Lohnverrechner und Bilanzierer

Der Beitrag geht der Frage nach, ob Rechtsanwälte als Buchhalter, Lohnverrechner sowie Bilanzierer berufsrechtlich zulässig tätig werden dürfen und hierzu Versicherungsdeckung in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung besteht. Mit Blick auf das Berufsrecht rechts- und wirtschaftsberatender Berufe sowie auf Literatur und Judikatur wird eine Antwort gegeben.

HERMANN WILHELMER

A. Ausgangslage

Rechtsanwälte sind immer mehr nicht nur reine Berater in Rechtsfragen, sondern für Privatpersonen und Unternehmen auch umfassende Vertrauenspersonen.¹⁾ Sie nehmen als „Hausanwälte“ eines mittelständischen Unternehmens nicht selten die Rolle eines klassischen „Consigliere“ ein, der allgemeinen Rat in allen Wirtschaftsangelegenheiten gibt²⁾ und dabei die Interessen des Klienten besorgt/wahrnimmt. Rechtsanwälte beraten/betreuen daher auch

Steuerklienten zum einen in den klassischen rechtlichen Beratungsspektren, zum anderen aber auch bei der Erfüllung ihrer unternehmensrechtlichen Verpflichtungen etwa im Bereich Buchhaltung, Lohn-

Dr. *Hermann Wilhelmer* ist Haftpflichtrecht- und Versicherungsrechtsspezialist für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe und Geschäftsführer der von Lauff und Bolz Versicherungsmakler GmbH.

1) *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – AVB-RSW Kommentar (2009) § 1 Rz 19.

2) *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung § 1 Rz 19.

verrechnung und/oder Bilanzierung/Erstellung des Jahresabschlusses. Das Tätigkeitsspektrum reicht von der Rechtsraterteilung bis hin zur selbstständigen Erledigung der Buchhaltungs-, Lohnverrechnungs- sowie Bilanzierungsarbeiten für Klienten.

Hilfeleistungen in Sachen Buchhaltung, Lohnverrechnung und/oder Bilanzierung sind „klassische“ Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters.³⁾ Gem § 3 Abs 1 WTBG zählen dazu:

- (Z 1) die Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung;
 - (Z 2) die Beratung auf dem Gebiet des Bilanzwesens und der Abschluss kaufmännischer Bücher.
- Bietet der Rechtsanwalt für seine Klienten ua auch Hilfeleistungen im Bereich Buchhaltung, Lohnverrechnung und/oder Bilanzierung (und daraus folgend Hilfeleistungen auch bei der Erstellung von Steuererklärungen) an, fragt sich, ob der Rechtsanwalt dies zulässigerweise tun darf oder ob er hierbei nicht unzulässigerweise in Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters eingreift. Diese Frage interessiert nicht nur berufsrechtlich, sondern auch berufshaftpflichtversicherungsrechtlich. Übt der Rechtsanwalt diese Tätigkeiten berufsrechtlich in unzulässiger Weise aus, bestünde im Rahmen seiner Berufshaftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz.⁴⁾ Wird diese Frage verneint, wäre Versicherungsschutz grds gegeben. Eine andere Folgefrage wäre dann, ob es auch ratsam ist, als Rechtsanwalt derartige Servicedienstleistungen, insb aus haftungsrechtlichen Gründen, anzubieten. Fragen des Haftungs- und Risikomanagements sind jedoch kein Maßstab für die Beurteilung des berufsrechtlich Zulässigen.

B. Berufsbefugnis des Rechtsanwalts

1. Allgemeines

Die rechtsanwaltliche Berufsbefugnis gem § 8 RAO ist sehr weitgehend und allgemein gehalten. Gem § 8 RAO umfasst die Berufsbefugnis des Rechtsanwalts ua die berufsmäßige Parteienvertretung „in allen gerichtlichen und außergerichtlichen, in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten“. Nach § 2 der RL-BA-2015 ist jedwede „berufsmäßige Besorgung fremder Angelegenheiten“ eine rechtsanwaltliche, sei es durch Erteilung eines Anwaltsmandats, sei es durch einen gerichtlichen oder behördlichen Bestellungsvorgang.⁵⁾ Ist „jede Besorgung fremder Angelegenheiten“ von der Berufsbefugnis des Rechtsanwalts umfasst, kann darunter auch die „Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung“ (also auch Buchhaltung, Lohnverrechnung, Bilanzierung) fallen. Freilich wird nicht jegliche „Besorgung fremder Angelegenheiten“ berufsbildlich sein. Nach den üblichen AVB in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung liegt Versicherungsschutz vor, wenn die entfaltete Tätigkeit einen „Rechtsfragen besorgenden Zusammenhang“⁶⁾ aufweist und damit ein Konnex zur Tätigkeit als Rechtsanwalt besteht.⁷⁾ Werfen Hilfeleistungen iZm Buchhaltung, Lohnverrechnung und/oder Bilanzierung daher auch Rechtsfragen auf, die von einem Rechtsanwalt im Zuge seines Mandats zu berücksichtigen

sind, wird die Berufsbildlichkeit von Buchhaltung, Lohnverrechnung und/oder Bilanzierung sowie Versicherungsschutz in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung prinzipiell zu bejahen sein.⁸⁾

2. Rechtsfragen besorgender Zusammenhang

Zunächst ist unstrittig, dass Steuerrechtsberatung jedenfalls Teil der rechtsanwaltlichen (und daher berufsrechtlich zulässigen) Tätigkeit ist.⁹⁾ Ist dem so, wird für die Erstellung von Steuererklärungen zugunsten der Klienten nichts anderes gelten können.¹⁰⁾

Ein Rechtsfragen besorgender Zusammenhang ist bei der Erstellung der Unternehmens-Bilanz auf den ersten Blick weniger evident, aber ebenfalls zu bejahen. Zu unterscheiden ist ua zwischen der steuerrechtlichen und unternehmensrechtlichen Bilanz.¹¹⁾ Die Erstellung der Steuerbilanz dient der Information der Finanzverwaltung zum Zwecke der Bemessung für die Gewinnsteuern.¹²⁾ Die Erstellung der Steuerbilanz ist eine notwendige Vorbereitungshandlung zur nachherigen Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen durch den Rechtsanwalt für den Klienten.¹³⁾ Ist die Erstellung und Abgabe einer Steuererklärung berufsbildlich, kann für die Vorbereitungshandlung nichts anderes gelten. Bei der Erstellung einer Steuerbilanz stellen sich ua diverse Steuerrechtsfragen, so etwa Rechtsfragen zur Zulässigkeit von Rückstellungen und Wertberichtigungen.¹⁴⁾ Damit ist ein (nicht unerheblicher) „Rechtsfragen besorgender Zusammenhang“ bei der Erstellung der Steuerbilanz grds zu bejahen. Nichts anderes wird für die Erstellung einer Unternehmensbilanz nach UGB zu gelten haben. Die anzuwendenden Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung bei der Erstellung der Unternehmensbilanz sind in hohem Maße rechtlich determiniert.¹⁵⁾ Im Zuge der Bilanzierung sind rechtliche Aspekte, insb mit Bezug auf das UGB/EstG, zu berücksichtigen.

3) Zur „Beratung und Hilfeleistung auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der Rechnungslegung“ als Vorbehaltsaufgabe des Steuerberaters vgl *Savaria*, Das Recht der wirtschaftsberatenden Berufe² (2012) 162–163.

4) Vgl dazu jüngst *Wilhelmer*, Die Grenzen des Versicherungsschutzes in der Rechtsanwaltschaftspflichtversicherung, *AnwBl* 2016, 124 ff, insb 128–129.

5) RL-BA-2015, *AnwBl* 2015, 599. Zur Auslegung dieser Richtlinienvorschrift vgl *Engelhart/Hoffmann/Lehner/Robregger/Vitek*, RAO⁹ (2015) RL-BA 2015 III B § 2 Rz 1 ff.

6) Diese Abgrenzung der berufsbildlichen Rechtsanwalts-tätigkeit nimmt der deutsche BGH nach seiner nunmehr neueren Judikatur vor, vgl mwN *Rinkler* in *Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab*, Handbuch der Anwaltschaft³ (2011) B Rz 160–161.

7) *Wilhelmer*, *AnwBl* 2016, 127–128.

8) So grds schon *Wilhelmer*, *AnwBl* 2016, 132.

9) *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung § 1 Rz 31.

10) *Wilhelmer*, *AnwBl* 2016, 132.

11) *Hilber* in *U. Torggler*, UGB (2013) § 195 Rz 1.

12) *Hilber* in *U. Torggler*, UGB § 195 Rz 1.

13) *Wilhelmer*, *AnwBl* 2016, 134; so auch klar (für Deutschland) *Rinkler* in *Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab*, Handbuch der Anwaltschaft³ B Rz 176.

14) Vgl dazu statt aller nur *Beiser*, Pauschale Rückstellungen und pauschale Wertberichtigungen, *RdW* 2011, 303 ff.

15) *Hilber* in *U. Torggler*, UGB § 190 Rz 3 sowie Rz 10 ff.

sichtigen.¹⁶⁾ Die Beratung und Gestaltung bezieht sich ua auf die betriebswirtschaftliche Aussagekraft der Jahresabschlüsse unter Nutzung bilanzpolitischer Spielräume sowie auf steuerrechtlich relevante Ansatz- und Bewertungsprobleme.¹⁷⁾ Besondere rechnungslegungsbezogene Rechtsfragen stellen sich auch im Verhältnis von „UGB-Bilanz“ zu IAS/IFRS-orientierten Jahresabschlüssen.¹⁸⁾

Rechtliche Themenstellungen finden sich aber auch bei Dienstleistungen iZm Buchhaltung und Lohnverrechnung. Im Bereich der Buchhaltung gelten etwa die anzuwendenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung/Buchführung, die den Vorgang der Erstellung des Rechenwerks wesentlich rechtlich determinieren.¹⁹⁾ Buchhalterische Rechtsfragen sind gerade auch mit Rechtsfragen der Bilanzerstellung verzahnt.²⁰⁾ Besondere Rechtsfragen stellen sich zB iZm der Zulässigkeit und Gestaltung von Buchvermerken im Rahmen der Buchhaltung.²¹⁾ Auch im Falle der Lohnverrechnung sind regelmäßig zahlreiche Kollektivverträge zu berücksichtigen,²²⁾ ua gibt es erhöhte rechtliche Anforderungen an die Lohnverrechnung zB durch das Lohndumpinggesetz.²³⁾ Fragen des „unberechtigten Austritts“ eines Dienstnehmers,²⁴⁾ der betrieblichen Übung und Auslobung²⁵⁾ oder der urlaubsrechtlichen Abrechnungen²⁶⁾ sind weitere Beispiele für einen Rechtsfragen besorgenden Zusammenhang bei Erledigung der Lohnverrechnung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Arbeiten im Bereich Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung nicht im „rechtsfreien“ Raum stattfinden, sondern ua auch durch die Lösung von Rechtsfragen determiniert sind. Ein (ausreichend substantiiertes) „Rechtsfragen besorgender Zusammenhang“ ist nach Ansicht des Autors in allen Tätigkeitsbereichen zu bejahen. Der Einwand, bei diesen

Tätigkeiten handle es sich lediglich um „Nebentätigkeiten“, bei denen die Behandlung rechtlicher Fragen nicht im Vordergrund stünde, weshalb keine rechtsanwaltliche Tätigkeit vorliege,²⁷⁾ greift nicht. Zumindest aus berufshaftpflichtversicherungsrechtlicher Sicht kommt es nicht auf einen rechtsberatenden/rechtsbesorgenden *Schwerpunkt* des Mandats oder auf die *Wesentlichkeit* der rechtlichen Tätigkeit an, sondern auf das Kriterium des „Rechtsfragen besorgenden Zusammenhangs“ zwischen anwaltstypischer und anwaltsuntypischer Tätigkeit.²⁸⁾ Etwas anderes gilt dann, wenn vom Rechtsanwalt nur reine Zahlen- und Rechenwerke erstellt werden, die keine oder nur minimale Rechtsfragen aufwerfen.²⁹⁾ In diesem Fall würde ein ausreichend qualifizierter Rechtsfragen besorgender Zusammenhang fehlen.³⁰⁾

C. Eingriff in Vorbehaltsaufgaben des Steuerberaters?

Unstrittig ist, dass nicht alle Tätigkeiten eines Rechtsanwalts, die anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, von ihm auch zulässigerweise ausgeübt werden dürfen. Dies gilt zB für die Testierung einer Bilanz (vgl § 274 UGB). Gleiches gilt wohl auch für sonstige Tätigkeiten der Abschlussprüfung/Wirtschaftsprüfung; diese sind dem Wirtschaftsprüfer vorbehalten.³¹⁾ Der Begriff der Vorbehaltsaufgaben bedeutet jedoch nicht zwingend, dass diese Tätigkeiten nur von jenen Berufen ausschließlich ausgeübt werden dürfen,³²⁾ denen die Vorbehaltsaufgaben zugeordnet sind.³³⁾ Er meint ua auch, dass es sich bei

16) *Akcaj*, Wirtschaftstreuhänder in Österreich, in *Egger/Hasenzagl/Stocker/Wagner*, Wirtschaftsberatung in Österreich (2004) 247.
 17) *Akcaj* in *Egger/Hasenzagl/Stocker/Wagner*, Wirtschaftsberatung in Österreich 247.
 18) *Hilber* in *U. Torggler*, UGB § 195 Rz 4.
 19) *Hilber* in *U. Torggler*, UGB § 190 Rz 3 sowie Rz 10 ff, *Petutschmig* in *Zib/Dellinger*, UGB (2013) § 190 Rz 11 ff.
 20) Begriffe wie Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Vollständigkeit, Vorsichtsprinzip, formelle Bilanzkontinuität, materielle Bilanzkontinuität, Grundsatz der Bilanzidentität, Going-concern-Prinzip, Einzelbewertungen etc finden sich als Zentralbegriffe ua in den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung; vgl *Hilber* in *U. Torggler*, UGB § 190 Rz 12.
 21) Vgl dazu *Kaller-Pröll*, Endlich Klarheit beim Buchvermerk? ZIK 2011, 82; *König*, Buchvermerk und EDV-Buchhaltung, RdW 1993, 34 ff.
 22) Vgl *Eibensteiner*, Der unterstellte (unberechtigte) Austritt, RdW 2014, 277 ff.
 23) Vgl *Schrank*, Inhaltliche Reichweite des neuen „Lohndumping-“ bzw Unterzahlungsverbots, RdW 2015, 239 ff.
 24) Vgl *Rebhahn*, Wechsel des anwendbaren Kollektivvertrages und Verbandswechsel, RdW 2005, 300 ff; *Schrautbauer*, Zur Zulässigkeit der Einschränkung des Einsatzes überlassener Arbeitskräfte, wbl 2015, 497 ff; *Mosler*, Entwicklungstendenzen im Kollektivvertragsrecht, DRdA 2012, 283 ff.
 25) Vgl *Rebhahn*, Betriebliche Übung und Auslobung – Zur Zulässigkeit einseitiger Versprechen nach ABGB, JBl 2013, 16 ff.
 26) Vgl *Schima*, Die einzelvertragliche Umstellung des Urlaubsjahres auf das Kalenderjahr, JBl 2000, 16 ff.

27) Vgl aus deutscher Sicht *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung § 1 Rz 31, ebenso *Gräfel/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung² (2013) § B Rz 186, *Jungk*, Der Anwalt im Grenzbereich anwaltlicher Tätigkeit, dt AnwBl 2004, 117–118.
 28) Vgl dazu *Wilhelmer*, AnwBl 2016, 127.
 29) *Wilhelmer*, AnwBl 2016, 134.
 30) In der (d) Lit bestehen durchaus unterschiedliche Auffassungen darüber, wie stark das Gewicht des „Rechtsfragen besorgenden Zusammenhangs“ im Vergleich zur anwaltsuntypischen Tätigkeit sein muss, damit eine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt bejaht wird, vgl zur unterschiedlichen Gewichtsverteilung in der Lit jüngst auch BGH 23. 9. 2015, IV ZR 484/14 GI 2016, 39, insb 42 (allerdings eine E betreffend, die zur Frage der berufsrechtlich noch gedeckten „Mittelverwendungskontrolle“ iZm einem Anlagefonds ergangen ist). Letztlich handelt es sich hier um Bewertungsfragen, die nur im Einzelfall entschieden werden können.
 31) Insofern ist die Durchführung eines Financial „Audits“ iZm einer M&A-Due-Diligence-Prüfung auch dem Wirtschaftsprüfer vorbehalten, vgl dazu *Mefßner/Kesler*, Rechtsanwälte und Due Diligence – Zulässigkeit, Haftung und versicherungsrechtliche Betrachtung, NVerZ 3/2000, 110 ff, insb 112–113.
 32) Ungeachtet dessen gibt es dennoch ausschließlich vorbehalten Tätigkeiten zugunsten anderer Berufsgruppen, die jedoch im Einzelfall festzustellen sind.
 33) Vgl *Akcaj* in *Egger/Hasenzagl/Stocker/Wagner*, Wirtschaftsberatung in Österreich, 235, 243; *Saria*, Das Recht der wirtschaftsberatenden Berufe² 171; ähnlich *Hübner*, Das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder im Spannungsfeld der Liberalisierung, in FS Benn-Ibler (2011) 145 ff, insb 149–150; *Klement*, Die unterschiedliche Ausgestaltung des steuerberatenden Berufs in Europa, in FS Brogyányi (2008) 435 ff, insb 440. In vielen Ländern (etwa Belgien, Frankreich, Italien, Spanien, Großbritannien, Irland, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Finnland, Norwegen, Schweden) gilt Steuerberatung sogar als nichtgeschützte Tätigkeit, dh dass jedermann steuerberatend tätig werden kann, vgl *Klement*, ebd 442–445. Zur Liberalisierung des Steuerbe-

den fraglichen Tätigkeitsbereichen um berufstypische Tätigkeiten handelt, zu deren Ausübung eine entsprechende Berufsqualifikation gefordert ist.³⁴⁾

Im Falle von Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung liegt es nahe, den Begriff Vorbehaltsaufgaben nicht exklusiv (ausschließend), sondern berufsausbildungsqualifiziert zu verstehen. Die etwa im WTBG (vgl § 3 WTBG), aber auch in anderen Gesetzen genannten Vorbehaltstätigkeiten können bei entsprechender Berufsqualifikation auch von anderen Berufen ausgeübt werden. Eine klare Anordnung, dass es sich bei den zB in § 3 WTBG definierten Kompetenzen um exklusive (ausschließende) Vorbehaltsaufgaben handelt, lässt sich aus dem Gesetz (auch aus § 3 WTBG) nicht entnehmen. Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums³⁵⁾ erfolgt für Juristen und späterhin auch für angehende Rechtsanwälte eine Ausbildung im Bereich des Rechnungswesens. Nicht wenige Steuerberater sind selbst ausgebildete Juristen oder gleichzeitig Rechtsanwälte.³⁶⁾ Rechtsanwälte verfügen daher – insb in größeren Wirtschaftsrechtsanwaltskanzleien – oft über gleich hohe Steuerberatungskompetenz wie Steuerberater. Ihnen daher prinzipiell mangelnde Kompetenz in Sachen Buchhaltung, Lohnverrechnung und/oder Bilanzierung zu unterstellen, leuchtet wenig ein. Ob es – wie bereits gesagt – auch ratsam ist, als Rechtsanwalt derartige Servicedienstleistungen, insb aus haftungsrechtlichen Gründen, anzubieten, ist eine Frage des Risikomanagements, nicht des Berufsrechts.

D. Literatur

Ein Blick in die Literatur ändert an den bisherigen Schlussfolgerungen nichts. Im Gegenteil: Anerkannt ist, dass Rechtsanwälte, sofern sie als Hausverwalter oder Vermögensverwalter agieren, im Rahmen ihrer § 8 RAO-Befugnis Hilfe in Steuer-sachen leisten und somit zulässigerweise auch in Sachen Buchführung, Lohnverrechnung sowie Bilanzierung tätig werden dürfen.³⁷⁾ Gleiches muss – von der gesetzlichen Aufgabenstellung her sogar gefordert – gelten, wenn Rechtsanwälte als Insolvenzverwalter tätig werden.³⁸⁾ Warum dann die allgemeine berufsmäßige Betreuung von Steuerkunden in Bereichen der Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung nicht gleichfalls als berufsbildlich zulässig zu qualifizieren werden kann,³⁹⁾ wäre wenig einsichtig.

E. Judikatur

Österr Judikatur gibt es zu dieser praxisrelevanten Berufsrechtsfrage (soweit ersichtlich) nicht. Dagegen hat sich der deutsche BGH⁴⁰⁾ im Jahr 1970 mit der Frage befasst, ob Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung eine befugte rechtsanwaltliche Tätigkeit darstellen. Er hatte diese Frage damals verneint. Nach dem BGH können „bei der kaufmännischen Buchführung vereinzelt“ zwar auch „Rechtsfragen auftauchen und eine Rolle spielen, etwa für die Frage, wie der eine oder andere Posten zu verbuchen ist“. Nach Ansicht des BGH stehen diese Tätigkeiten aber nicht

„im Vordergrund“, vielmehr würden „bei der kaufmännischen Buchführung bei weitem die technischen Buchungsvorgänge ohne rechtlichen Gehalt“ überwiegen. Laut BGH würde das „Wesentliche der Buchführung (...) nicht in der rechtlichen Beratung, sondern in außerrechtlichen Aufgaben“ liegen. Der BGH vertrat in dieser E berufsrechtlich, wie schon ausgeführt, die ältere „Schwerpunkt- oder Wesentlichkeitstheorie“,⁴¹⁾ nicht „seine“ jüngere Theorie des „rechtsbesorgenden Zusammenhangs“.⁴²⁾ Würde sich der BGH an seiner jüngeren Theorie des rechtsbesorgenden Zusammenhangs orientieren, käme er in dieser Abgrenzungsfrage (heute) wohl zu einem anderen Schluss.

Der BGH-E aus 1970 ist das OLG Düsseldorf⁴³⁾ gefolgt. Das OLG Düsseldorf verweist ferner auf ein Urteil des LG Frankenthal.⁴⁴⁾ Allerdings thematisieren die angeführten E vergütungsrechtliche Fragen, dh ob Dienstleistungen iZm der Buchhaltung über das RVG/BRAGO abrechenbar sind oder nicht. Vergütungsrechtliche (zT auch verjährungsrechtliche) Fragen haben (haftpflichtversicherungsrechtlich) jedoch keine zwingende Implikation für die Frage des berufsrechtlich Zulässigen.⁴⁵⁾ Der Deckungsumfang

raterberufs vgl auch *Priester*, Hat der Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer noch eine Zukunft, in FS Brogyányi 449 ff, der von einer „Demontage“ des Steuerberaterberufs spricht (ebd 445).

- 34) Vgl *Akay* in *Egger/Hasenzagl/Stocker/Wagner*, Wirtschaftsberatung in Österreich 235, 243; *Saria*, Das Recht der wirtschaftsberatenden Berufe² 171.
- 35) Vgl *Krejci/Pieler/Potz/Raschauer*, Jus in Wien³ (2009) 30–31, wonach Juristen auch in Fragen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre ausgebildet werden, sodass ua eine Ausbildung in Buchhaltung, Lohnverrechnung und Rechnungslegung stattfindet.
- 36) Vgl dazu *Klement* in FS Brogyányi 440 (wo Rechtsanwälte als zu einem steuerberatenden Beruf zugelassen genannt werden).
- 37) Vgl *Pauger/Klemenz*, Befugnisse der Wirtschaftstreuhand – Abgrenzung zu anderen (freiberuflichen) Tätigkeiten, Handbuch für Wirtschaftstreuhand (1989) 460; zur Berufsbildlichkeit der Lohnverrechnung etwa auch *Csoklich* in *Csoklich/Scheuba*, Standesrecht der Rechtsanwälte (2010) 31.
- 38) Im Insolvenzfall gehen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die unternehmensrechtlichen Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten auf den Insolvenzverwalter über, vgl *Petuschnig* in *Zib/Delinger*, UGB § 190 Rz 20; *Fraberger*, Handels- und steuerrechtliche Buchführungspflichten im Konkurs im Wandel der Rechtsprechung, taxlex 2006, 427 ff.; vgl (aus deutscher Sicht auch) *Zimmermann*, Haftung und Versicherung im Insolvenzverfahren, NZI 2006, 388 zur Lohnverrechnung unter Zuhilfenahme von externen „Hilfspersonen“.
- 39) So aber *Pauger/Klemenz*, Handbuch für Wirtschaftstreuhand 460, die unter Berufung auf *Leifer*, Das Berufsrecht der Wirtschaftstreuhand (1957) 52 eine Befugnis zur berufsmäßigen Buchführung (samt Bilanzprüfungstätigkeit) nicht als von § 8 RAO umfasst ansehen.
- 40) BGH NJW 1970, 1189–119; vgl dazu auch *Gräfel/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung² B Rz 186.
- 41) Vgl *Rinkler* in *Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab*, Handbuch der Anwaltshaftung³ B Rz 160–161 mwN; *Wilhelmer*, AnwBl 2016, 127.
- 42) Vgl *Rinkler* in *Zugehör/Fischer/Vill/Fischer/Rinkler/Chab*, Handbuch der Anwaltshaftung³ B Rz 160–161 mwN; *Wilhelmer*, AnwBl 2016, 127.
- 43) NJW-RR-2005, 1152 = GI 2005, 125; vgl *Gräfel/Brügge*, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung² B Rz 186.
- 44) LG Frankenthal AGS 1999, 34.
- 45) So auch *Diller*, Berufshaftpflichtversicherung § 1 Rz 22.

bestimmt sich durch Auslegung der AVB. Nach den österr AVB zur Rechtsanwaltschaftpflichtversicherung kommt es auf den „Ausübungszusammenhang“ zwischen anwaltstypischer und anwaltsuntypischer Tätigkeit an (B.2.). Das Verbindungselement zwischen

beiden Tätigkeitsbereichen ist der Rechtsfragen besorgende Zusammenhang. Oben unter B.2. wurde ein Rechtsfragen besorgender Zusammenhang zwischen Buchhaltung, Lohnverrechnung und Bilanzierung zur Tätigkeit als Rechtsanwalt grds bejaht.

SCHLUSSSTRICH

Aufgrund der sehr weiten Berufsbefugnis des Rechtsanwalts findet sich kein schlagendes Argument zur Feststellung oder Annahme eines berufsrechtlichen Verbots der Erledigung von Buchhaltungs-, Lohnverrechnungsarbeiten bzw der Bilanzierung/Erstellung eines Jahresabschlusses durch Rechtsanwälte. In Vorbehaltsrechte anderer Berufsgruppen (wie etwa jene der Steuerberater) wird nicht eingegriffen, da bestimmte Vorbehaltsrechte berufsausbildungsorientiert und nicht als exklusiv (ausschließend) zu verstehen sind. In der österr Literatur wird dem Rechtsanwalt die Hilfeleistung in Steuersachen (somit auch in Sachen Buchführung, Lohnverrechnung sowie Bilanzierung) als „Hausverwalter“ oder „Vermögensverwalter“ jedenfalls zuerkannt. Für seine sonstige berufsmäßige Tätigkeit kann aber nichts anderes gelten. Auch die (deutsche) höchstgerichtliche Rsp und Lit spricht nicht zwingend gegen die Berufsbildlichkeit von Buchhaltung, Lohnverrech-

nung (zweifelnd zur Lohnverrechnung mittlerweile Gräfe/Brügge, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung² B Rz 186) und Bilanzierung durch den Rechtsanwalt. Ungeachtet dessen empfiehlt sich eine klarstellende Vereinbarung mit dem Versicherer, um etwaige Deckungsunsicherheiten zu vermeiden (Wilhelmer, AnwBl 2016, 128–129; Aichinger/Koban, Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, in FS Fenyves [2013] 422, sprechen im Falle der kaufmännischen „Buchführung“ von „Einschlusstätigkeiten“, dh dass ohne Einschluss kein Versicherungsschutz besteht. Bietet daher ein Rechtsanwalt im Einzelfall die Dienstleistung der kaufmännischen Buchhaltung oder Lohnverrechnung in Kombination mit einem Rechtsanwaltsmandat oder isoliert als Service für seine Steuerklienten an, sollte er mit dem Versicherer jedenfalls eine Klärstellung zur Deckung treffen [vgl zu dieser Empfehlung auch Wilhelmer, AnwBl 2016, 132]).